

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prewave GmbH

§ 1 Anwendbarkeit

1. Die Prewave GmbH (nachfolgend "**Prewave**") hat mit der VNL GmbH (nachfolgend "**VNL**") einen Kooperationsvertrag zur Stärkung der Resilienz und des Risikomanagements von Lieferketten geschlossen. Hierfür wurde von VNL ein Lieferkettenmonitor (nachfolgend „**LFK-M**“) entwickelt. Dieser LFK-M wird von Mitgliedern des Verein Netzwerk Logistik (nachfolgend „**VNL-Mitglied**“ oder auch „**Kunde**“) genutzt. Über diesen LFK-M ist es VNL-Mitgliedern möglich, die Übermittlung von Lieferanten-Details bei Prewave zu beantragen, wofür die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangen. Prewave und VNL-Mitglied werden nachfolgend gemeinsam auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet.
2. Die Nutzung des LFK-M ist Unternehmern vorbehalten. Verbraucher sind von der Nutzung ausgeschlossen. Die Prewave-Dienste richten sich daher ausschließlich an VNL-Mitglieder, welche als Unternehmen agieren, und sind für eine gewerbliche Nutzung bestimmt. Das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) und seine Rücktrittsrechte gelangen nicht zur Anwendung. Ausgeschlossen wird die Anwendung des E-Commerce-Gesetzes (ECG) und damit auch die im ECG geregelten Bestimmungen für Webshops.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden (gleich welcher Form) finden auf das Vertragsverhältnis zwischen Prewave und dem Kunden nur Anwendung, wenn und soweit Prewave ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Bezugnahmen auf solche Bedingungen des Kunden im Rahmen von Bestellungen sowie Aufträgen wird ausdrücklich widersprochen und sind unwirksam.
4. Für bestimmte Prewave-Dienste gelten besondere Bedingungen. Bei Aufnahme von besonderen Inhalten / Informationen / Daten in Risikoberichte gelangen diese zur Anwendung. Besondere Geschäftsbedingungen haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nämlich insbesondere in Bezug auf diese besonderen Leistungen. Besondere Geschäftsbedingungen gelangen zur Anwendung, wenn die Leistungen, welche in den Besonderen Geschäftsbedingungen geregelt werden, auch tatsächlich im Risikobericht enthalten sind. Sollten Besondere Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangen, so wird der Kunde darauf gesondert hingewiesen.

§ 2 Dienstleistungen

1. Über den LFK-M ist es VNL-Mitgliedern möglich, Lieferanten-Details bei Prewave abzufragen. Der LFK-M steht als Online-Landkarte zur Verfügung, auf welcher die Standort-Koordinaten von Lieferanten angezeigt werden. Dabei wird weder der Name des Lieferanten genannt noch werden Lieferanten-Beziehungen offengelegt. Einem VNL-Mitglied ist es möglich, eigene Lieferanten anhand der Standortdaten zu identifizieren. Die Online-Landkarte beinhaltet verschiedene Farbskalen, wodurch eine Einordnung der Lieferanten in unterschiedliche Risikoklassen ermöglicht wird.
2. Durch das Befüllen der Abfragemaske sowie nach Einwilligung in die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weitere Check-Boxen, ist es dem VNL-Mitglied möglich, die Übermittlung von Risikoinformationen betreffend eines ausgewählten Lieferanten zu beantragen. Eine Abfrage ist kostenpflichtig, worauf das VNL-Mitglied direkt in der Abfragemaske hingewiesen wird.
3. Die Abfrage wird sowohl an den VNL als auch an Prewave übermittelt. Innerhalb eines angemessenen Zeitraumes übermittelt Prewave dem VNL-Mitglied an die vom VNL-Mitglied in der Abfragemaske angegebene E-Mail-Adresse einen Risikobericht betreffend des angefragten Lieferanten im PDF-Format. Das VNL-Mitglied hat sicherzustellen, dass die in der Abfragemaske angegebenen Informationen richtig sind und eine Zustellung von PDF-Dateien an die angegebene E-Mail-Adresse möglich ist. Widrigenfalls ist Prewave die Leistungserfüllung nicht möglich und befindet sich Prewave daher nicht im Verzug.
4. Ist ein Lieferant noch nicht auf der Online-Landkarte des LFK-M ersichtlich, so hat das VNL-Mitglied die Möglichkeit die Aufnahme dieses Lieferanten in den LFK-M sowie damit verbunden die Übermittlung eines Risikoberichts betreffend dieses Lieferanten zu beantragen. Der neu anzulegende Lieferant wird anschließend in den LFK-M integriert und der Risikobericht, wie bereits in § 2 3. dargelegt, an das VNL-Mitglied übermittelt.
5. Prewave selbst ist bei der Erbringung der Dienstleistungen vollständig auf Daten von Dritten angewiesen. Prewave ist weder bei der Auswahl von Dritten, die als Quelle für die Erstellung der Risikoberichte verwendet werden, noch bei der Beauftragung zusätzlicher Dritter zur Erweiterung und kontinuierlichen Verbesserung der Dienstleistungen eingeschränkt.
6. Risikoberichte können Ausschnitte wie Links, Texte oder Bilder/Fotografien enthalten, die dem Schutz des geistigen Eigentums (insbesondere dem Urheberrecht) zugunsten Dritter unterliegen. Die Leistungen von Prewave bestehen in der Aggregation und Analyse von externen Datenquellen und ausdrücklich nicht im Verkauf von Lizenzen an den

Originaldaten. Prewave ist es gestattet, solches Material in Risikoberichte einzubinden, jedoch nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es Prewave nicht gestattet ist, Lizenzen zur Weiterverbreitung, Speicherung, Vervielfältigung, Lieferung an Dritte (einschließlich Kunden des Kunden) oder zur weiteren Veröffentlichung der in den Risikoberichten enthaltenen Links, Bilder/Fotografien, Texte oder Snippets und dergleichen zu erteilen. Der Kunde ist daher verpflichtet, selbst zu prüfen, ob er für eine erweiterte Nutzung (außerhalb der Nutzung der Risikoberichte in der von Prewave zur Verfügung gestellten Form und der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte) weitere Lizenzen benötigt und diese ggf. direkt beim Rechteinhaber zu erwerben. Der Kunde stellt Prewave von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber, frei, die gegen Prewave wegen der vertragswidrigen Verwendung der erbrachten Leistung oder einer Verletzung der Pflichten des Kunden aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden.

7. Prewave ist berechtigt, die Inhalte der Risikoberichte zu verändern, einzuschränken, zu erweitern oder Inhalte auszutauschen. Überdies ist Prewave berechtigt, Dienstleistungen zu ändern oder anzupassen, wenn dies zur Anpassung an den technischen oder legislativen Fortschritt notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 3

Gebühren

1. Jede Abfrage des VNL-Mitglieds über den LFK-M ist mit der verpflichtenden Entrichtung einer Gebühr verbunden. Auf die Höhe der Gebühr wird das VNL-Mitglied in der Abfragemaske hingewiesen. Mit Übermittlung der Abfrage an Prewave wird die Gebühr fällig.
2. Die konkrete Abrechnung der Gebühr erfolgt durch VNL. Der Risikobericht, welcher an das VNL-Mitglied von Prewave übermittelt wird, wird in Kopie an den VNL übermittelt, um die Leistungserbringung von Prewave nachzuweisen. Das VNL-Mitglied stimmt dieser Übermittlung ausdrücklich zu.
3. Die weiteren Zahlungskonditionen werden zwischen VNL und dem VNL-Mitglied geregelt.
4. Prewave und der VNL sind berechtigt, die Gebühren anzupassen.
5. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen Ansprüche von Prewave ist ausgeschlossen.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Prewave räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht lizenzierbares Recht zur Nutzung der bereitgestellten Dienste (Risikoberichte) ein, welches inhaltlich auf den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen näher ausgeführten Zweck beschränkt ist.
2. Das VNL-Mitglied ist berechtigt, die Risikoberichte für interne Zwecke sowie zwecks Unterstützung bei der Einhaltung gesetzlicher Anforderungen (welche sich beispielsweise aufgrund des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ergeben) zu nutzen. Die Bestimmung gemäß § 2 6. bleibt unberührt.
3. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Risikoberichte ist, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Prewave (welche von Prewave verweigert werden kann), nicht gestattet. Insbesondere ist dem Kunden nachfolgendes untersagt:
 - a. die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte,
 - b. jede Änderung, Anpassung und/oder Veröffentlichung oder Weitergabe von Risikoberichten, ganz oder teilweise, an Dritte (sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anders festgehalten),
 - c. die Weitergabe von Leistungskennzahlen und Benchmarking-Ergebnissen in Bezug auf Risikoberichte an Dritte.
4. Die Dienstleistungen können Elemente und Inhalte umfassen, welche (z.B. nach dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, Markenrecht, Patent-/Gebrauchsmusterrecht, Geschmacksmusterrecht, Wettbewerbsrecht oder anderen Gesetzen) zugunsten von Prewave, Kooperationspartnern von Prewave oder dritten Datenlieferanten geschützt sind. Prewave, Kooperationspartner von Prewave und dritte Datenlieferanten behalten sich ausdrücklich alle Rechte daran vor. Jede Nutzung dieser Elemente und Inhalte (oder Teilen davon), die über eine gewöhnliche Nutzung der Dienste (nämlich der Risikoberichte) durch den Kunden hinausgeht, ist diesem ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Prewave untersagt. Es findet keine Übertragung von Lizenzen oder Eigentumsrechten an Rechten des geistigen Eigentums statt. Die Risikoberichte bleiben stets Eigentum von Prewave. Dem Kunden wird ein Nutzungsrecht daran eingeräumt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewähren keiner der Parteien ein Recht an den Rechten des geistigen Eigentums der anderen Partei.
5. Stellt Prewave fest, dass der Kunde gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt, so hat der Kunde diesen Verstoß unverzüglich zu beseitigen. Prewave behält sich das Recht vor, Ansprüche sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich geltend zu machen.

§ 5**Haftung und Gewährleistung**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen keine Rechte irgendwelcher Art zugunsten von Endkunden des Kunden oder Dritter. Sollten diese Personen im Zusammenhang mit den Leistungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Prewave und dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, Ansprüche gegen Prewave geltend machen, so hat der Kunde Prewave von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.
2. Prewave stellt seine Dienste auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung externer Datenquellen Dritter bereit, deren Qualität und Gültigkeit außerhalb der Kontrolle von Prewave liegen. Darüber hinaus sind die Algorithmen und Vorhersagemodelle, die Prewave verwendet, um Risikoberichte bzw. die den Risikoberichten zugrundeliegenden Daten zu generieren, von vornherein nicht-deterministisch und probabilistisch. Aus diesen Gründen lassen sich Abweichungen von den tatsächlichen Ereignissen nicht vermeiden.
3. Dem VNL-Mitglied ist bekannt, dass Risikoberichte nur die Daten wiedergeben, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Risikoberichts bekannt waren und diese daher eine Art Momentaufnahme darstellen.
4. Prewave gibt keine Garantie, übernimmt keine Verantwortung und keine Haftung für (i) eine bestimmte Eigenschaft, Eignung, Marktgängigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck der Dienstleistungen; (ii) unvollständige, unrichtige, veraltete oder fehlerhafte Daten, die Risikoberichten zugrunde liegen oder in Risikoberichten enthalten sind; (iii) die Gültigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit von Risikoberichten; (iv) Übertragungs-, Hardware-, Software- oder Netzwerkfehler; (v) verlorene, beschädigte, unvollständige, korrumpierte oder verzögerte Übermittlung von Daten; (vi) Unterbrechungen, Beeinträchtigungen der Datenübertragung zwischen Prewave und dem Kunden oder jegliche technische Schwierigkeiten oder Wartung; (vii) die Rechtmäßigkeit oder die Freiheit der Risikoberichte bzw. Daten von Rechten Dritter.
5. Festgehalten wird, dass Prewave keine Verantwortung für den LFK-M übernimmt und jegliche damit in Zusammenhang stehende Haftung ausdrücklich ausschließt. Das VNL-Mitglied hat lediglich die Möglichkeit über den LFK-M die Übermittlung von Daten (Risikoberichten) von Prewave zu beantragen. Der LFK-M wurde von Drittparteien bzw. dem VNL entwickelt und liegt außerhalb des Verantwortungsbereichs von Prewave.
6. Im Allgemeinen erkennt der Kunde die Ungewissheiten an, die jeder Analyse oder Information innewohnen, die als Teil der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird, und erkennt an, dass die Dienstleistungen kein Ersatz für seine eigene unabhängige Bewertung und Analyse sind und nicht als professionelle Beratungsdienste oder Empfehlungen zur Verfolgung einer bestimmten Vorgehensweise angesehen werden sollten. Prewave haftet nicht für Handlungen oder Entscheidungen, die der Kunde auf der Grundlage der Dienstleistungen oder der darin enthaltenen Informationen oder Daten trifft oder nicht trifft. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er das gesamte Risiko in Bezug auf die Nutzung der Dienstleistungen übernimmt.
7. Prewave haftet für Schäden nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn Prewave Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Soweit die Haftung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam ausgeschlossen ist und soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorsieht, sind alle Ansprüche und Klagegründe gegen Prewave für Schäden verursacht durch leicht fahrlässiges Verhalten kumulativ begrenzt auf den Betrag, den der Kunde für die von Prewave erbrachten Dienstleistungen in den letzten zwölf (12) Monaten vor Eintritt des ersten Anspruchs oder Klagegrundes tatsächlich bezahlt hat.
8. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Ersatz von (unmittelbaren oder mittelbaren) Folgeschäden, Datenverlusten, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenen Zinsen und vergeblichen Aufwendungen sowie entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
9. Die Parteien sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen befreit, wenn und soweit die Nichterbringung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt zurückzuführen ist (unter "höherer Gewalt" sind Ereignisse zu verstehen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, die Partei an der (rechtzeitigen) Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen hindern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Staatsakte, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Streiks, Arbeitsunruhen, Embargos, Blockaden, Explosionen, Brände, Erdbeben, Vulkanausbrüche, andere schwerwiegende Umweltkatastrophen oder Wetterbedingungen oder andere vergleichbare Tatbestände). Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten eines Falles höherer Gewalt.

§ 6**Datenschutz**

1. Die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ggf. zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, insbesondere die Kontaktdaten, nämlich E-Mail-Adresse des Kunden, werden von Prewave zum Zwecke der Erbringung und Durchführung der vertraglichen Leistungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (GDPR VO (EU) 2016/679) verarbeitet.
2. Prewave hält die zwingenden Datenschutzgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung ein, soweit sie auf Prewave unmittelbar anwendbar sind.

3. Für den Fall, dass Risikoberichte personenbezogene Daten enthalten, liegt es in der Verantwortung der Partei, welche die Daten für ihre eigenen Zwecke nutzt, alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften zu prüfen und einzuhalten.

§ 7

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche, die sich aus dem Vertragsverhältnis und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben oder sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Verletzung, Auflösung oder Unwirksamkeit beziehen, ist Wien, Österreich.

§ 8

Geheimhaltung

1. "Vertrauliche Informationen" sind alle nicht öffentlichen, vertraulichen oder geschützten Informationen, die direkt oder indirekt von einer Partei ("offenlegende Partei") oder den verbundenen Unternehmen der offenlegenden Partei - über die offenlegende Partei und/oder ihre verbundenen Unternehmen - der anderen Partei ("empfangende Partei") oder den verbundenen Unternehmen der empfangenden Partei bei Abschluss dieses Vertrages offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich oder auf andere Weise mitgeteilt werden und unabhängig davon, ob sie als "vertraulich", "geheim", "nicht öffentlich", "geschützt" oder ähnlich gekennzeichnet sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören unter anderem wissenschaftliche, technische, Marketing-, Geschäfts-, Finanz-, Betriebs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsinformationen in Bezug auf gegenwärtige und künftige Produkte, Dienstleistungen, Geschäftspläne, Erfahrungen, Dokumente oder Daten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, Plänen, Verfahren, Projekten, Systemen, Plänen, Zeichnungen, Kosten, Ausrüstung, Materialien, Mustern, Technologie, Verpackungen sowie visuelle Informationen.
2. Alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis zur Verfügung gestellt werden, gelten als Eigentum der offenlegenden Partei. Keine der Parteien darf solche vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weitergeben. Die Parteien verwenden diese vertraulichen Informationen ausschließlich in dem Maße, wie es für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist.
3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Informationen nicht als vertrauliche Informationen eingestuft, wenn und soweit diese Informationen:
 - a. auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen öffentlich geworden sind oder werden;
 - b. vor der Offenlegung rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei waren;
 - c. von einem gutgläubigen Dritten bezogen wurden, welcher rechtmäßig im Besitz der Informationen und nicht an eine Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist;
 - d. von der empfangenden Partei außerhalb des Zwecks dieser Vertraulichkeitsverpflichtung und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt werden/wurden.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht, wenn die Offenlegung gesetzlich, durch ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Behörde vorgeschrieben ist, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei in einem solchen Fall die offenlegende Partei unverzüglich darüber benachrichtigt, soweit dies rechtlich zulässig ist, und angemessene Unterstützung leistet, um die vertraulichen Informationen vor Offenlegung zu schützen.
5. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten in jedem Fall auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter und entfalten überdies Wirkung für die verbundenen Unternehmen der Parteien.
6. Im Falle eines Konflikts zwischen den Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertraulichkeitsbestimmungen einer anderen Vereinbarung zwischen den Parteien, so gelten die jeweils strengeren Bestimmungen.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Der gesamte Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für die Parteien vertraulich. Die Parteien sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter/Auftragnehmer, Berater und/oder sonstige Dritte, die für die jeweilige Partei tätig sind, an diese Geheimhaltungspflicht gebunden werden.
2. Diese Bedingungen enthalten die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien betreffend die Übermittlung von Risikoberichten über den LFK-M von Prewave an den Kunden, und alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen,

Vereinbarungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand werden dadurch ersetzt und haben keine weitere Wirkung.

3. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von der hiermit vereinbarten Schriftform, sodass ein stilles Abweichen von diesem Wirksamkeitserfordernis nicht angenommen werden kann.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unvollständig angesehen werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt und weiterhin gültig und durchführbar. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen sind im gegenseitigen Einvernehmen durch gültige und durchsetzbare Bestimmungen auszulegen und zu ergänzen, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
5. Prewave behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern, die dann gültige Fassung zur Verfügung zu stellen und den Kunden darüber per E-Mail zu informieren. Das Vertragsverhältnis unterliegt dann den geänderten Bedingungen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder sich aus der Information nichts anderes ergibt.